

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2009**an die Vorstände
sowie Leiter des Rechnungswesens
unserer Mitgliedsgenossenschaften****02. Februar 2009****Ausbuchung Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben Nr. 02/2006 hatten wir Sie auf ein Urteil des Finanzgerichtes Münster vom 21.03.2005 hingewiesen (Az.: 9 K 4368/00 K, F. EW), gegen das Revision vor dem BFH (Az.: I R 63/05) eingelegt worden war.

Der BFH hat zwischenzeitlich (08.11.2006) entschieden. Das Urteil ist jedoch bisher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Es bindet die Finanzverwaltung daher nicht.

Die Entscheidungsformel des BFH lautet:

Der Posten sonstige Verbindlichkeiten, der die Ansprüche ausgeschiedener Genossen einer Genossenschaft auf Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben erfasst, ist ggf. einkommensneutral aufzulösen.

Sachverhalt (vereinfacht dargestellt):

Im vorliegenden Fall hatte eine Genossenschaft in einem Jahr in erheblichem Umfang Mitglieder ausgeschlossen, die postalisch nicht mehr zu erreichen waren. Die diesen Mitgliedern zustehenden Geschäftsguthaben wurden in den Folgejahren korrekt unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist der Ansprüche auf das Geschäftsguthaben (damals zwei Jahre) fand eine steuerliche Betriebsprüfung statt, die im Ergebnis zu einer ratierten über 15 Jahre **erfolgswirksamen** Ausbuchung dieser Verbindlichkeiten führen sollte. Als das Finanzamt einige Jahre später den verbliebenen Restbetrag entgegen der Vereinbarung vollständig hinzurechnete, klagte das Unternehmen vor dem Finanzgericht Münster (FG)

Das FG Münster urteilte in I. Instanz wie folgt:

„Soweit der Gesamtbestand der gegenüber den ausgeschlossenen Genossen bestehenden Verbindlichkeiten danach auf der Grundlage der zwischen den Beteiligten getroffenen tatsächlichen Verständigung zu vermindern war, hatte dies **nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral** zu erfolgen

Dem steht nicht entgegen, dass die Beteiligten in der tatsächlichen Verständigung von einer erfolgswirksamen Auflösung ausgegangen sind...

... Die Herabsetzung des Gesamtbestandes der gegenüber den ehemaligen Genossen bestehenden Verbindlichkeiten hat ... deshalb erfolgsneutral zu erfolgen, weil zu berücksichtigen ist, dass die Entstehung der Verbindlichkeiten auf einem dem Gesellschaftsverhältnis zuzurechnenden Vorgang, nämlich auf den Ausschluss der Genossen und der daraus folgenden Umwandlung eines Teils der Geschäftsguthaben von Eigen- in Fremdkapital beruht. Diese gesellschaftliche Veranlassung findet nach Ansicht des Senates in den gegenüber den ehemaligen Genossen bestehenden Verbindlichkeiten seine Fortsetzung ... Die aus der Veränderung des bilanziellen Ausweises der Verbindlichkeiten resultierenden Erträge sind daher außerhalb der Steuerbilanz von der Besteuerung auszunehmen.“

Dagegen legte das Finanzamt Revision ein.

Der BFH stellte sinngemäß fest:

1. Das Finanzgericht (FG) hat die Auflösung des Postens „sonstige Verbindlichkeit“ ohne Rechtsfehler **einkommensneutral** behandelt.
2. Das FG hat die Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder auf Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben zu Recht als „echte Verbindlichkeit“ behandelt.
3. Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass der Posten „sonstige Verbindlichkeit“ an den Bilanzstichtagen trotz Verzichts auf die Einrede der Verjährung nicht mehr in voller Höhe zu erfassen war, da die Wahrscheinlichkeit, aus dieser Schuld in Anspruch genommen zu werden, immer geringer wird.
4. Die daher vorzunehmende (Teil-)Auflösung des Postens berührt jedoch nicht die Einkommenssphäre der Genossenschaft. Da die Verbindlichkeit erfolgsneutral eingebucht worden ist, rechtfertigt dies auch die erfolgsneutrale Behandlung des Postens wie eine Einlage.

Auf der Grundlage dieses Urteils (BFH I R 63/05 NV) können daher Geschäftsguthaben ausgeder Mitglieder nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) steuerlich erfolgsneutral behandelt werden.

Die entsprechende Minderung des Steuerbilanzgewinns hat außerbilanziell zu erfolgen, da in der Handelsbilanz die Ausbuchung der Verbindlichkeit erfolgswirksam zu geschehen hat.

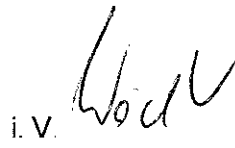
Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsverband der Deutschen
Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.



Sven Mittelbach
Wirtschaftsprüfer



i. V.
Thomas Wächter
Steuerberater